

Einwohnergemeinde Boltigen



Reglement über die Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

vom 26. November 2019

Reglement über die Betreuungsgutscheine

Die Einwohnergemeinde Boltigen erlässt das nachstehende Reglement:

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x der Verordnung über die Angebote zur Sozialen Integration ASIV.
Betreuungsgutscheine	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	Art. 3 ¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im 1. Kindergartenjahr für Kindertagesstätten b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder bis zur 6. Klasse für Tagesfamilien ² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.
Rechtsanspruch	Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Gebühr	Art. 6 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird einmal pro Kind und Jahr eine pauschale Gebühr von CHF 50 erhoben.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2020 in Kraft.
Aufhebung bisheriger Verträge	Art. 8 Der Zusammenarbeitsvertrag vom 20. Januar 2015 zwischen den obersimmentalischen Gemeinden Lenk, St. Stephan, Zweisimmen (Sitzgemeinde) und Boltigen wird mit Genehmigung dieses Reglements und im gegenseitigen Einverständnis auf den 31. Juli 2020 ersatzlos aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Boltigen vom 26. November 2019 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



A. Wampfler

Der Sekretär:



R. Matti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 26. November 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Nrn. 43 und 45 vom 24. Oktober und 7. November 2019 des Simmentaler Anzeigers bekannt.

3766 Boltigen, 26. November 2019

Der Gemeindeschreiber:



R. Matti

Rechtskraftbescheinigung

Gegen die Genehmigung des Reglements über die Betreuungsgutscheine durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 sind innert 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht worden. Das Reglement ist per 30. Dezember 2019 in Rechtskraft erwachsen. Rechtskraftbescheinigung und Inkrafttreten wurden im Simmentaler Anzeiger vom 23. Januar 2020 publiziert.

3766 Boltigen, 27. Januar 2020

Der Gemeindeschreiber:



R. Matti